



Mit großem Schülerband- Contest

ab 11 Uhr
im kleinen Saal

Talent

DIE BERUFSMESSE MIT SCHÜLERBAND-CONTEST

Termin

Samstag, 22. Mai 2027
10.00 bis 17.00 Uhr

Veranstalter

Lübecker Nachrichten GmbH

Veranstaltungsort

Musik- u. Kongresshalle Lübeck
Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck

Eintritt frei

ANMELDUNG

AUFTRAGGEBER

Firma:

Straße & Nr:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

Mail:

RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma:

KST:

Auftragsnummer:

Buchhaltungskontakt:

Straße & Nr:

PLZ, Ort:

STAND

	Stand S	Stand M	Stand L
Stand Nummer (Wunsch)			
Standfläche	3 x 1 m	3 x 2 m	3 x 3 m
Eintrag Website	☒	☒	☒
1/1 Seite Messe Magazin	☒	☒	☒
Slot im Messeforum	☒	☒	☒
Bewerbung über unsere Recruiting-Lösung IDA	☒	☒	☒
Preis	2.300,-	2.450,-	2.600,-
Bitte kreuzen Sie an	☐	☐	☐

Bitte zurücksenden an:

Lübecker Nachrichten GmbH,
Herrenholz 12, 23556 Lübeck

E-Mail:

jobs@LN-Luebeck.de, Tel.:
0451/144-1683

Ansprechpartnerin: Nadja Nachtigall

ZUSATZLEISTUNGEN

Frühstück inkl. Getränke-

flat (Wasser, Kaffee, Tee) Preis 30,- € Anzahl

Strom 1x 230 V Preis 75,- € ☐ ja ☐ nein

gesichertes W-lan Preis 75,- € ☐ ja ☐ nein

LAN Verbindung Preis a.A. ☐ ja ☐ nein

Anmerkungen/Hinweise/Sonstiges

Alle weiteren optionalen Zusatzleistungen stimmen
wir gern zeitnah zur Anmeldung mit Ihnen ab.

Datum (Austeller)

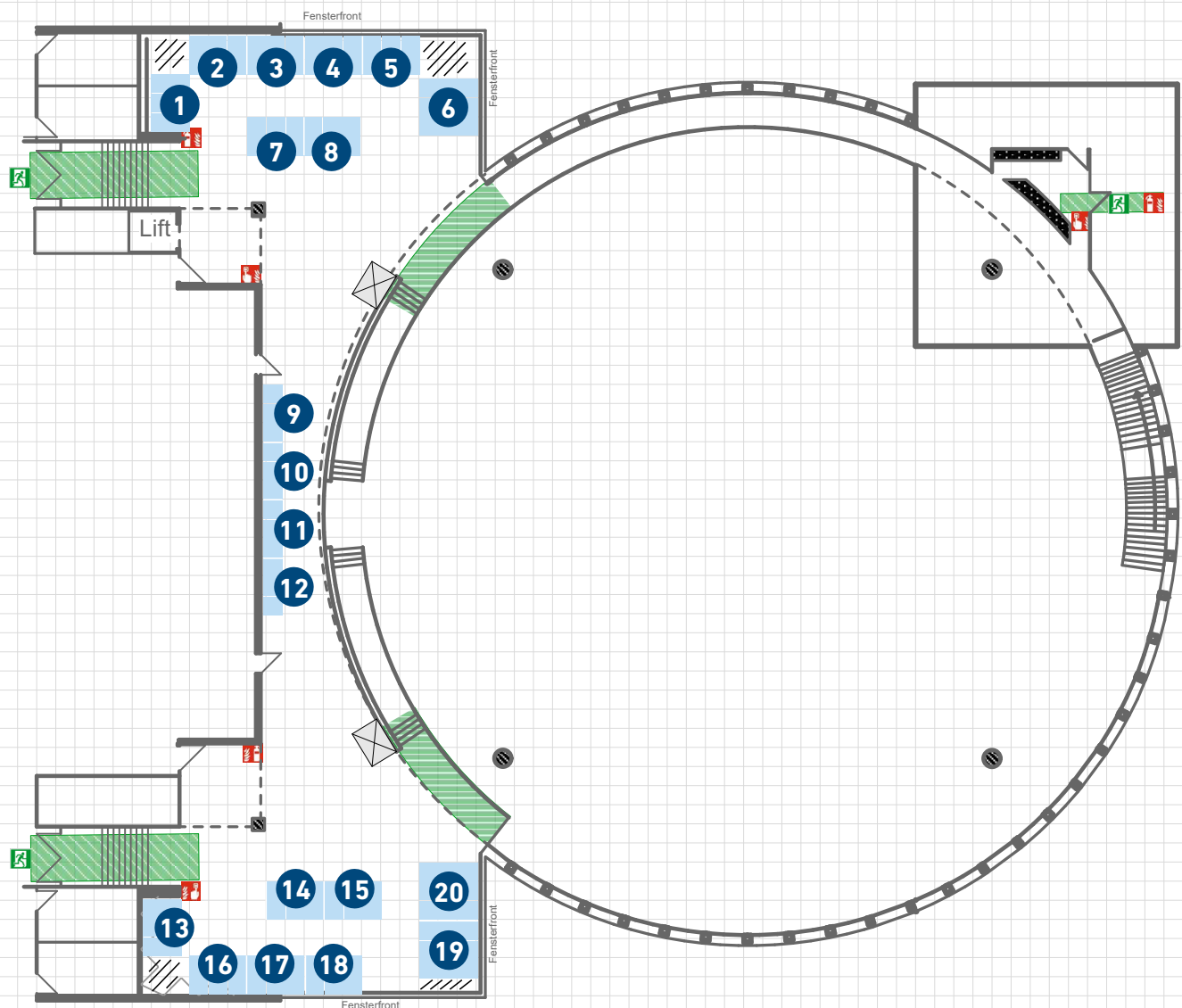
Ort (Austeller)

Unterschrift (Austeller)

MESSEPLAN

Galerie

Standnr.	Größe m	Standnr.	Größe m
1	3,0 x 2,0	11	3,0 x 1,0
2	3,0 x 2,0	12	3,0 x 1,0
3	3,0 x 2,0	13	3,0 x 2,0
4	3,0 x 2,0	14	3,0 x 2,0
5	3,0 x 2,0	15	3,0 x 2,0
6	3,0 x 3,0	16	3,0 x 2,0
7	3,0 x 2,0	17	3,0 x 2,0
8	3,0 x 2,0	18	3,0 x 2,0
9	3,0 x 1,0	19	3,0 x 3,0
10	3,0 x 1,0	20	3,0 x 3,0



Ausstellerbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Lübecker Nachrichten GmbH (im nachfolgenden Veranstalter genannt)
2. Anmeldung: Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmeldeschluss ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an den Veranstalter zu senden.
3. Anerkennung: Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.
4. Zulassung: Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Er ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
5. Standzuteilung: Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.
6. Änderungen – Höhere Gewalt: Ist eine generelle Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, dem Veranstalter ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von dem Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Bei Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden. Der Veranstalter hat das Recht, die Organisation und Durchführung der Ausstellung einem Dritten zu übertragen.
7. Mietpreise: Die Preise ergeben sich aus dem Anmeldeformular.
8. Rücktritt: Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete, vier Wochen vor Veranstaltung 50 % der Miete und zwei Wochen vor Veranstaltung 75 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.
9. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von dem Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.
10. Gesamtschuldnerische Haftung: Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln.
11. Zahlungsbedingungen: Zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
12. Verkauf von Speisen und Getränken: Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmittel jeder Art, steht nur denjenigen zu, die hierzu von dem Veranstalter ermächtigt sind.



Ausstellerbedingungen

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände: Am Stand/Zelt sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechend, geändert oder entfernt werden.
14. Auf- und Abbau: Genaue Auf- und Abbaueiten werden noch bekanntgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertigzustellen. **Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.** Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Kommt der Aussteller seiner Pflicht nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter vorgenommen.
15. Anschlüsse: Auf Wunsch des Ausstellers kann jeder Stand mit einem Stromanschluss (230 V) ausgestattet werden. Die hierfür anfallende Gebühr für das Verlegen des Anschlusses wird in Rechnung gestellt. Der Bedarf ist bei der Anmeldung bekannt zu geben. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser- und Telefonversorgung.
16. Bewachung: Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
17. Haftung: Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, Stand, Einrichtung, Sach- und Personenschäden; es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.
18. Versicherungen: Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden wird von dem Veranstalter empfohlen.
19. Genehmigungen: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.
20. Werbung oder Insertion: Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtdarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Für die obligatorische Insertion in der zur LN-Azubimeile erscheinenden Messezeitung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gültigen Preisliste des Verlages Lübecker Nachrichten.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.
22. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Veranstalter:

Lübecker Nachrichten GmbH, Herrenholz 12, 23556 Lübeck
Geschäftsführer: Björn Bothe und Bernd Hellermann
Amtsgericht Lübeck HRB 269
Ust.-ID-Nr. DE 135082220

